

Bitte bis zum 15.06.2020 senden an: agrarstruktur@mluk.brandenburg.de

Absender

Name, Vorname:

Institution:

E-Mail:

Stand:02.03.2020

Begründungen der agrarstrukturellen Zielsetzungen im Land Brandenburg

Oberziel: Leistungsfähige Landwirtschaftsbetriebe, deren Eigentümer in einem räumlichen Bezug zu ihrem Betrieb leben, mit einer wirtschaftlich tragfähigen Eigentumsstruktur sind die Basis einer stabilen Agrarstruktur.	
A. Begründungen der Ziele in Bezug auf die Betriebsstrukturen und die Flächenverteilung	
Zu 1. Bodenspekulation führt zu vermehrter Flächenkonkurrenz und Preissteigerungen. Sie verringert die Chancen der Landwirte, Flächen zu für sie noch wirtschaftlichen Preisen zu erwerben. Durch die höheren Kaufpreise, die Kapitalanleger zahlen, erhöhen sich auch die Pachtpreise, da diese der Refinanzierung der Kaufpreise dienen.	
Zu 2. Eine vielfältige Struktur erhöht die wirtschaftliche Stabilität des Agrarsektors in Brandenburg insgesamt.	
Zu 3. Die Konzentration von Flächen in einer Region bei wenigen Betrieben führt dazu, dass andere Betriebe kaum noch Chancen auf den Kauf oder die Anpachtung von Flächen in dieser Region haben und dass die Preise von den „Platzhirschen“ bestimmt werden können. Außerdem widerspricht die Flächenkonzentration dem Grundsatz der breiten Streuung des Eigentums.	
Zu 4. Die breite Streuung des Eigentums ist bereits ein Verfassungsgrundsatz gemäß. Art. 41 Abs. 3 der Landesverfassung. Dieser Grundsatz ist auch von großer Bedeutung für die Agrarflächen.	
Zu 5. Die Verfolgung außerlandwirtschaftlicher Interessen wie die Erfüllung von Renditeversprechen an Kapitalanleger ist kaum mit den hohen fachlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüchen vereinbar, die an einen Landwirtschaftsbetrieb gestellt werden. Arbeitsaufwendigere Betriebsformen wie Gartenbau	

<p>und Tierhaltung, an denen in Brandenburg ein besonderer Bedarf besteht, gibt es regelmäßig nicht bei Betrieben mit außerlandwirtschaftlichen Eigentümern. Betriebe mit außerlandwirtschaftlichen Eigentümern sind häufig Bestandteil eines Konzerns, der eng an die Konzernleitung angebundene Geschäftsführer in einer Vielzahl von Töchtern einsetzt. Die Folge ist: Keine Präsenz der Geschäftsführer an einem Standort. Die Betriebsleiter wechseln häufig. Sie bekommen Anweisungen vom Management. Für qualifizierte Fachkräfte, die von allen Betrieben gesucht werden, sind diese Unternehmen kein attraktiver Arbeitsplatz. Von den Angestellten wird häufig der Einsatz an diversen Standorten verlangt. Durch die fehlende Präsenz und Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung fehlt der persönliche Kontakt mit der sonstigen Bevölkerung im Dorf. Zwar fällt Steuerpflicht am Sitz der jeweiligen Konzerntochter an, es können aber Gewinnverlagerungen stattfinden, die Steuerlast in Brandenburg drücken.</p>	
<p>Zu 6. Auf der Ebene der Vorkaufsrechtsausübung muss der nacherwerbsbereite Betrieb seine dringende Aufstockungsbedürftigkeit nachweisen, was nach geltendem Recht im Einzelfall sehr aufwendig ist. Hier sollte durch die Zielsetzung, dass grundsätzlich die Erhöhung des Eigenlandanteils agrarstrukturell eine wichtige Verbesserung darstellt.</p>	
<p>Zu 7. Junglandwirte und Betriebsgründer haben große Schwierigkeiten, zu bezahlbaren Preisen an Flächen zu kommen. Die sonstigen Fördermöglichkeiten erfassen nicht Förderung zum Zweck des Flächenerwerbs.</p>	
<p>Zu 8. Bodenfonds können unter sehr engen Voraussetzungen, die regelmäßig überprüft werden, den Zugang zu Flächen für Landwirte erleichtern und agrarstrukturelle Ziele fördern.</p>	
<p>Zu 9. Landwirtschaftsbetriebe ohne räumlichen Bezug zu den Flächen in Brandenburg haben ähnlich agrarstrukturell schädliche Auswirkungen wie außerlandwirtschaftliche Investoren (Vgl. unter 5.)</p>	
<p>Zu 10. Die Preisentwicklung muss wieder in Zusammenhang mit den Einkommensmöglichkeiten der Landwirtschaft gebracht werden. Eine entsprechende Vorschrift wäre notifizierungspflichtig bei der EU-Kommission, was aber aussichtsreich erscheint.</p>	
<p>B. Begründungen der Ziele bezüglich der Vorkaufsrechtsausübung</p>	

<p>Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts haben in einer Konkurrenzsituation die Landwirte Vorrang, die folgende Kriterien am besten erfüllen</p> <p>Kriterien bei konkurrierenden Betrieben für den Nacherwerb:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümergeführter Betrieb mit räumlichem Bezug zu der Kauffläche - Betrieb mit eigenen Arbeitskräften - Beitrag des Betriebes zur regionalen Wertschöpfung (z.B. Hofladen, Kooperation mit Verarbeitungsbetrieb in der Region) - Beitrag des Betriebes zur Erhöhung der Diversifizierung (z.B. Direktvermarktung, touristische Angebote, Organisation von Veranstaltungen im ländlichen Raum) - Junglandwirt (Alter bis 40 Jahre) oder Existenzgründer - Vollerwerbslandwirt - Gartenbaubetrieb - Zertifizierter Ökobetrieb - Flächegebundene Tierhaltung (tatsächliche vorwiegende Ernährung der Tiere von den eigenen Flächen) - Konkret begründeter Flächenbedarf - Betrieb mit Angeboten für die Agrarbildung 	
<p>C. Begründungen der Ziele bezüglich der Landpacht</p>	
<p>Zu 1. Pachtpreise müssen dem durchschnittlichen auf den jeweiligen Flächen zu erwirtschaftenden Ertrag angemessen sein, um für die Betriebe nicht wirtschaftlich nachteilig zu sein.</p>	
<p>Zu 2. Die bereits nach geltendem Recht bestehende Anzeigepflicht wird nicht durchgängig beachtet, da keine Rechtsfolgen an die Nichtbeachtung geknüpft sind. Dies ist zu ändern.</p>	